

**Corporate Governance**  
**Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der SPOGAB AG**  
**gem. § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance-Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission deutscher Corporate Governance-Kodex“ (nachfolgend der „**Kodex**“ in der Fassung vom 7. Februar 2017) entsprochen wird und wurde, soweit nicht – wie nachstehend dargestellt – zulässigerweise von Empfehlungen abgewichen wird.

Die SPOGAB AG Düsseldorf weicht in der Anwendung des Kodex von folgenden Empfehlungen rechtlich zulässig ab:

- Bei der vorhandenen D&O-Versicherung ist weder für den Vorstand noch für die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Selbstbehalt vereinbart (abweichend von Ziffer 3.8 des Kodex). Ein Selbstbehalt wäre hier unangemessen und nicht erforderlich, da (1) die Gesellschaft über kein operatives Geschäft verfügt, (2) der Vorstand keine Vergütung erhält und (3) die Vergütung des Aufsichtsrates geringfügig ist (und nicht nach der Funktion des jeweiligen Aufsichtsrates differenziert).
- Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer. Daher sind Ziffer 4.1.3 (Möglichkeit, geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße zu geben) und 4.1.5 (Zielgrößen für Frauenanteil) des Kodex nicht anwendbar.
- Wegen der geringen Größe der Gesellschaft sowie der derzeit fehlenden operativen Tätigkeit ist bis zur Reaktivierung der Gesellschaft nur ein Vorstand bestellt. Aus diesem Grund bedarf es keiner Geschäftsordnung für den Vorstand (abweichend von Ziffer 4.2.1 des Kodex). Dabei ist festzuhalten, dass die Satzung einen Katalog durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtiger Geschäfte enthält (in Anwendung von Ziffer 3.3 des Kodex). Im Übrigen erhält der Vorstand derzeit keine Vergütung, so dass die Regelungen in Ziffer 4.2.2 ff. nicht anwendbar sind.
- Mit Blick auf die Bestellung nur eines Vorstandsmitglieds, das Alter des bisherigen Alleinvorstandes und den jeweiligen Bestellungszeitraum hat der Aufsichtsrat bislang keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und keine Zielgrößen für den Frauenanteil festgelegt (abweichend von Ziffer 5.1.2).
- Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben. Seine Tätigkeit ist in der Satzung umfassend geregelt (abweichend von Ziffer 5.1.3).
- Der Aufsichtsrat hat wegen der geringen Größe der Gesellschaft und der geringen Größe des Aufsichtsrats davon abgesehen, Ausschüsse zu bilden. Die Aufgaben eines Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2 des Kodex) sowie eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.2 des Kodex) nimmt der Aufsichtsrat als Plenum wahr.
- Die Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgten abweichend von Ziffer 5.4.3 des Kodex nicht per Einzelwahl, vielmehr wurde der Aufsichtsrat gerichtlich bestellt.
- Der Aufsichtsrat hat sich für seine Zusammensetzung (abweichend von Ziffer 5.4.1) keine konkreten Ziele gesetzt.
- Die Gesellschaft befolgt die Empfehlungen in Ziffer 7.1 mit der Maßgabe, dass sie keinen Konzernabschluss, sondern lediglich einen Einzelabschluss nebst Anhang und Lagebericht aufstellt.

München, den 25.04.2019

Für den Aufsichtsrat:  
gez. Dr. Axel Koch, Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand:  
gez. Maik Brockmann